

Der aktuelle Stand in den verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen um das Mitbestimmungsgesetz 1976

Die Strategie der Mitbestimmungsvereitelung durch große Teile der Unternehmenschaft dauert unvermindert an. Neben Mitbestimmungsflucht (Rechtsformwandel, Aufspaltung von Unternehmen etc.) und Mitbestimmungsaushöhlung (durch Satzungs- und Geschäftsordnungsregelungen) sind dabei nach wie vor verfassungsjuristische Frontalangriffe gegen das Gesetz zu verzeichnen. Diese haben allerdings bisher in der Rechtsprechung keinerlei Erfolg gehabt.

1. Die Verfassungsbeschwerden von zwei Anteilseignern

Die Verfassungsbeschwerden zweier Anteilseigner gegen das MitbestG 1976 lehnte schon der Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichtes als unzulässig ab: Durch das MitbestG als solches könne ein Grundrechtseingriff, wie ihn die Beschwerdeführer behaupten, gar nicht entstehen, sondern allenfalls dadurch, daß die Aufsichtsräte im aktienrechtlichen Verfahren der §§ 97 ff. AktG neu nach diesem Gesetz zusammengesetzt würden. Gegen eben diese Zusammensetzung der Aufsichtsräte aber sei in § 98 AktG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Eine unmittelbare Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes sei nicht möglich.

2. Die Statusverfahren der „Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.“

Keinen Erfolg hatten bisher auch die aktienrechtlichen Statusverfahren, die von der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz gegen das MitbestG initiiert wurden. Unterstützt durch (unveröffentlichte) Gutachten der Prof. Lerche und Kimminich hatte die Schutzvereinigung bei acht Landgerichten in sechs Bundesländern und in West-Berlin die Zusammensetzung der Aufsichtsräte der Firmen BMW, Beiersdorf AG, Continental Gummiwerke AG, Didier-Werke AG, Girmeswerke AG, Salamander AG und Schering AG angegriffen: das zugrunde liegende MitbestG 1976 sei verfassungswidrig. Die Landgerichte wurden aufgefordert, nach Art. 100 GG das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Nach Art. 100 GG muß ein Gericht, das ein Gesetz für verfassungswidrig hält, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt, das Verfahren aussetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Frage der Verfassungsmäßigkeit einholen.

Der DGB und die zuständigen Gewerkschaften sind gemeinsam mit den beteiligten betrieblichen Arbeitnehmervertretern den Behauptungen der Schutzvereinigung entgegengetreten, um die grundsätzliche Geltung und die rechtzeitige Anwendung des MitbestG zu gewährleisten, denn bis zur Rechtskraft der Gerichtsentscheidung sind die Wahlen der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat blockiert.

¹ Inzwischen ist jedoch mit Datum vom 10. 4. 78 ein Beschluß des Landgerichtes Hamburg ergangen (71 T 60/76), wonach das Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Beiersdorf AG ausgesetzt und die Sache zur Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des Mitbestimmungsgesetzes 1976 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde.

In allen bisher zur Entscheidung gekommenen Verfahren vor den Landgerichten, das sind derzeit sechs von acht Verfahren, ist die Schutzvereinigung abgewiesen worden¹). Die Landgerichte haben festgestellt,

- daß das MitbestG 1976 keine paritätische Mitbestimmung bringt,
- daß die Frage der Vereinbarkeit einer echten Mitbestimmung mit dem Grundgesetz damit nicht entschieden zu werden braucht und
- daß an der gegenwärtigen Form der Mitbestimmung keine verfassungsrechtlichen Zweifel bestehen.

Gegen alle Entscheidungen hat die Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz die Oberlandesgerichte als 2. Instanz angerufen. Auch in dieser Instanz ist aber inzwischen eine erste Entscheidung ergangen, die die Rechtsprechung der Landgerichte bestätigt und die Schutzvereinigung abweist (OLG Düsseldorf, Beschluß vom 8. 3. 1978, 19 W 16/77, rechtskräftig).

3. Die Verfassungsbeschwerden der BDA

Die in diesem Zusammenhang zweifellos spektakulärsten Verfahren sind die beiden Verfassungsbeschwerden einiger Arbeitgeberverbände und Unternehmungen gegen das MitbestG 1976.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Unternehmen: B. Braun AG, Bayer AG, Daimler-Benz AG, Hoechst AG, Linde AG, VARTA AG, Robert Bosch GmbH, Ernst Röderstein GmbH und Röhm GmbH.

Die insgesamt 30 Arbeitgeberverbände kommen aus dem Bereich der Metallindustrie, der chemischen Industrie, des privaten Bankgewerbes und der Versicherungswirtschaft.

Getragen wird dieses Vorgehen von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Die BDA selbst konnte nicht als Beschwerdeführer auftreten, da sie als nicht tariffähiger Spitzenverband aus verfahrensrechtlichen Gründen hierzu nicht legitimiert ist.

Inhaltlich basieren die Verfassungsbeschwerden wesentlich auf einem *Gemeinschaftsgutachten* dreier von der BDA beauftragter Rechtswissenschaftler, nämlich der Professoren Badura, München, Rittner, Freiburg und Rüthers, Konstanz²).

Angegriffen werden

- § 1 Abs. 1 MitbestG, der den Geltungsbereich des MitbestG angibt,
- § 7 Abs. 1 MitbestG, der die Zusammensetzung des Aufsichtsrates regelt,
- § 27 MitbestG, der die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters betrifft,
- § 29 MitbestG, der Regeln für die Beschlüsse des Aufsichtsrates enthält,
- § 31 MitbestG, der die Rechte des Aufsichtsrates bei der Bestellung und dem Widerruf der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung darstellt und schließlich
- § 33 MitbestG, der die Bestellung eines Arbeitsdirektors vorschreibt.

All diese Vorschriften verletzen nach Ansicht der Beschwerdeführer

² Badura / Rittner / Rüthers „Mitbestimmungsgesetz 1976 und Grundgesetz“, München 1977.

- die Arbeitgeberverbände in ihren Grundrechten aus Art. 9 Abs. 3 GG (Koalitionsfreiheit) und
- die Unternehmen in
- ihrem Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG),
- ihrer Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG),
- ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG),
- ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und
- ihrer Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG).

Deshalb seien die genannten Vorschriften des MitbestG vom Bundesverfassungsgericht für nichtig zu erklären. Hilfsweise verlangen die Beschwerdeführer vom Bundesverfassungsgericht festzustellen, ob und gegebenenfalls in welcher Auslegung die Vorschrift des § 33 MitbestG über die Bestellung eines Arbeitsdirektors mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Im einzelnen wird für die Arbeitgeberverbände ausgeführt, das MitbestG führe zu einer Zerstörung der Tarifautonomie. Die Mitglieder der Geschäftsleitung würden von den Arbeitnehmern abhängig, weil ihre Bestellung und der Widerruf ihrer Bestellung von den Arbeitnehmern im Aufsichtsrat mit bestimmt werde.

Wenn aber die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder abhängig seien, müsse sich dies zwangsläufig auf die Willensbildung in den Arbeitgebervereinigungen selbst auswirken, zumal die mitbestimmten Unternehmen dort einen besonders großen Einfluß besäßen. Der Verband könne damit nicht mehr gegnerfrei arbeiten. Hinzu komme noch die Ungewißheit darüber, was denn nun eigentlich der Begriff „Arbeitsdirektor“ in § 33 MitbestG bedeute.

Die Unternehmen greifen in erster Linie die Zusammensetzung des Aufsichtsrates an. Die „Organverfremdung“ des Aufsichtsrates durch die Beteiligung der Arbeitnehmer verletze das Recht der Beschwerdeführer, ihre gesellschaftsrechtlichen Organe frei zu bilden (Art. 9 Abs. 1 GG). Außerdem sei ihr Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) verletzt, weil an die Stelle des bisherigen Eigentums ein anderes Modell gesetzt werde, das nicht mehr funktionsfähig sei.

Schließlich werde die Berufs- und Handlungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG), die sich für die Unternehmen als Freiheit der Erwerbstätigkeit darstelle, durch das MitbestG verletzt.

Im übrigen seien auch für die Unternehmen die Argumentationen der Arbeitgeberverbände zu Art. 9 Abs. 3 GG und zur Problematik des Arbeitsdirektors gültig.

Fristgemäß zum 31.3. 1978 hat in diesen beiden Verfahren kürzlich der DGB im Namen der in ihm vereinten Gewerkschaften und Industriegewerkschaften eine Stellungnahme formuliert und dem Gericht übergeben.

In dieser Stellungnahme macht der DGB zunächst deutlich, daß das Ziel der Verfassungsbeschwerden nicht nur und nicht in erster Linie eine Überprüfung von Einzelnormen des MitbestG 1976 ist, sondern daß es der BDA vor allem darum geht, jede weitere Entwicklung der Mitbestimmung zu blockieren und den gesellschaftlichen Status quo festzuschreiben.

Auf juristischer Ebene weist der DGB dann nach, daß auch eine paritätische Mitbestimmung mit dem Grundgesetz vereinbar sein würde:

- wegen der wirtschaftspolitischen Offenheit des Grundgesetzes, die es dem demokratisch

legitimierten Gesetzgeber überantwortet, welche Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik betrieben werden soll,

- weil eine qualifizierte Mitbestimmung bei der Verabschiedung des Grundgesetzes in der Montanindustrie unangefochten praktiziert wurde,
- wegen der in vielen Länderverfassungen ausdrücklich garantierten Möglichkeit der Mitbestimmung,
- weil auch eine paritätische Mitbestimmung keinerlei Grundrechte der Anteilseigner oder Unternehmen verletzen würde:
- der Eigentumschutz des Art. 14 GG steht unter einem sogenannten Gesetzesvorbehalt, der es dem Gesetzgeber überläßt, „Inhalt und Schranken“ des Eigentums zu bestimmen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG),
- die Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG garantiert keine bestimmte Struktur der Unternehmensorganisation, sondern nur einen Kernbereich der koalitionsmäßigen Betätigung der Verbände — dieser wird aber durch Mitbestimmungsregelungen nicht berührt,
- sonstige Grundrechtsverletzungen sind insbesondere aus grundrechtssystematischen Gesichtspunkten (Spezialität von Normen etc.) nicht ersichtlich.

Abschließend legt der DGB dar, daß erst recht jeder Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bei einem Gesetz ausgeschlossen sein muß, das so weit vom Gedanken der paritätischen Mitbestimmung entfernt ist, wie das MitbestG 1976 (leitender Angestellter als Mitglied der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat; Doppelstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden, der in der Regel Anteilseignervertreter ist; keine Übernahme der Montan-Regelung in bezug auf den Arbeitsdirektor).

Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht findet voraussichtlich im Herbst dieses Jahres statt.

Ulrike Sieling-Wendeling — Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB —